

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2nd 6) BBAUG. VOM 28.11.1983 BIS 9.1.1984 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 11.11.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 7.11.1983 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 1.3.1984 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 11.5.84 NR. 420 - 4622 p - 3184 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

11. 5. 84

BAYREUTH, DEN

I. A.

*[Signature]*

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 8.6.84 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 8.6.1984 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

( SIEGEL )

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

*[Signature]*

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

## BEBAUUNGSPLAN NR.4/9.1-1 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM OST,  
FÜR DEN NÖRDL. TEIL DES GRUNDSTÜCKES FL. NR. 2334, SÜDL. DER MAYER-FRANKEN-STRASSE.

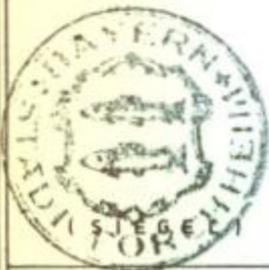
	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	3.10.1983	RUDRICH	
GEÄNDERT			



DER STADTRAT HAT AM 28.4.1983 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-  
PLANES GEN. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 27.5.1983 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-  
PLAN AUFZUSTELLEN, GEN. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 7.7.1983 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN .....

*[Signature]*  
BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 28.7.1983 VOM STADT-  
RAT ZUR ANHÖRUNG GEN. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 5.8.1983 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS  
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 16.8.1983  
BIS 19.9.1983 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM  
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 27.10.1983 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS  
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 3.10.1983  
AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEN. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN  
VOM 1.8.1983 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN .....

*[Signature]*  
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 27.10.83  
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 28. MRZ. 1984

*i. V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER

## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

### A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

### B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

### C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

### D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

### E. BÄUME UND STRÄUCHER

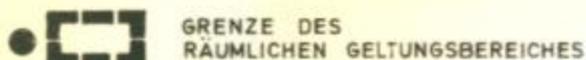
DER VORHANDENE GEHÖLZ- UND BAUMBESTAND WIRD ENTSPRECHEND § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 B BAUG. ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZT.

# ZEICHENERKLÄRUNG

# FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

## A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



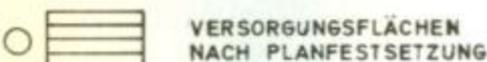
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG



VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG-GESTALTUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND DACHNEIGUNG 0° - 0° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL. V. EG. MOGL.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33° - 38° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL. V. EG. MOGL.
- UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHEN EG.
- DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) DACHNEIGUNG 43° - 48° KNIESTOCK MAX. 50CM

### BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- |   |                    |     |               |     |                 |     |                            |
|---|--------------------|-----|---------------|-----|-----------------|-----|----------------------------|
| ○ | BESTEHEN-BLEIBENDE | --- | AUFZU-HEBENDE | --- | FESTZU-SETZENDE | --- | BAULINIE                   |
| ● |                    | --- |               | --- | ---             | --- | BAUGRENZE                  |
| ○ | 0                  |     |               |     |                 |     | OFFENE BAUWEISE            |
| ○ | g                  |     |               |     |                 |     | GESCHLOSSENE BAUWEISE      |
| ○ | SD                 |     |               |     | WD              |     | SATTELDACH WALMDACH        |
| ○ | FD                 |     |               |     |                 |     | FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU |
| ● |                    |     |               |     |                 |     | FIRSTRICHTUNG              |

### VERKEHRSFLÄCHEN

- |   |                    |     |               |     |                 |     |   |
|---|--------------------|-----|---------------|-----|-----------------|-----|---|
| ○ | BESTEHEN-BLEIBENDE | --- | AUFZU-HEBENDE | --- | FESTZU-SETZENDE | --- | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE               |
| ● |                    |     |               |     |                 |     | ÖFFENTLICHE VEHRKEHRSFLÄCHEN            |
| ○ |                    |     |               |     |                 |     | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN |

### SONSTIGES

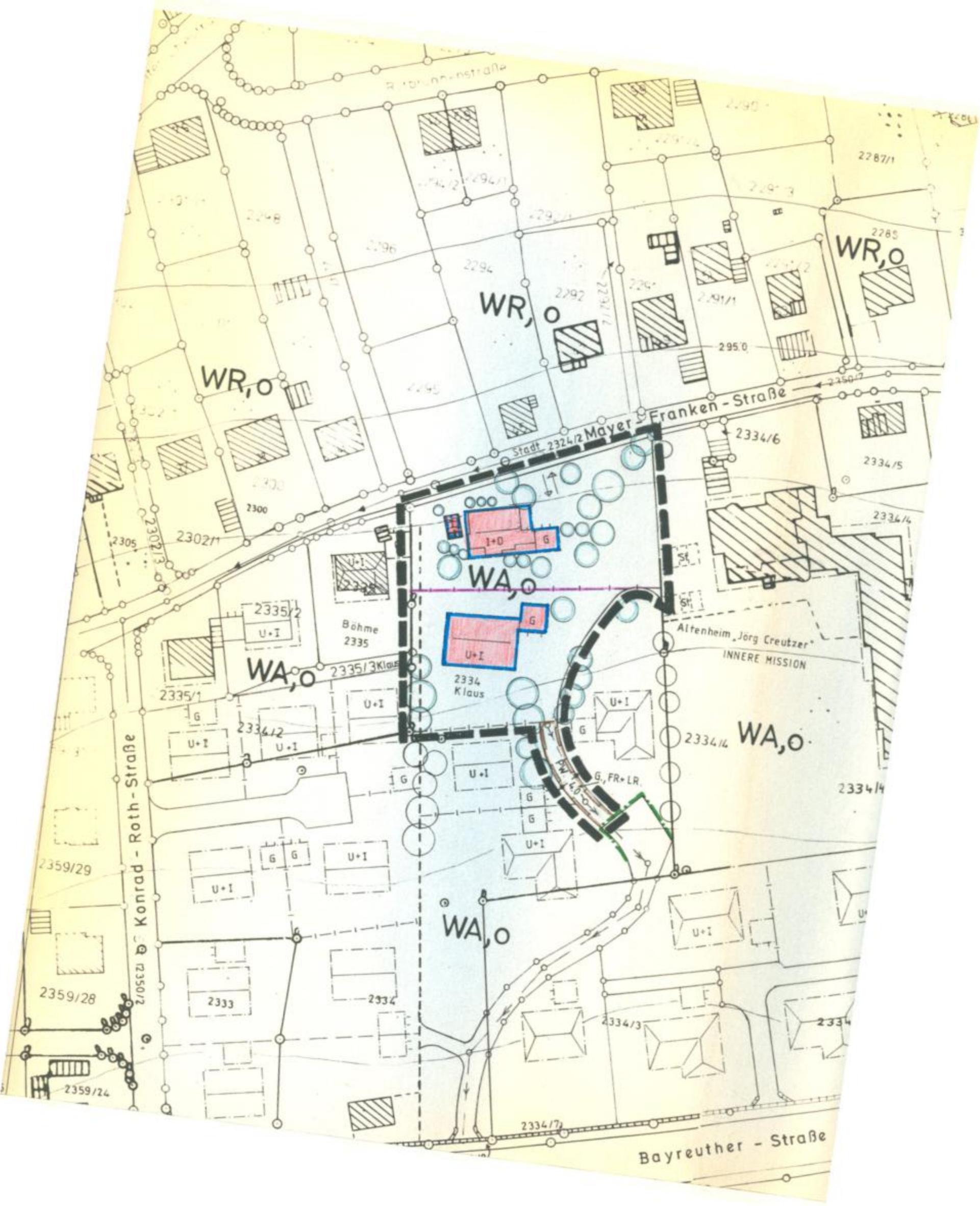
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG ARKADE
- TRAFOSTATION
- TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHEN-ENTWICKLUNG
- MASSZAHL (METER)
- PRIVATWEG
- ZU-UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- G+FR=GEH+FAHRRECHT, LR=LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m Ü. OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- STÜTZMAUERN
- BÖSCHUNG
- EINSCHNITT

### GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN

### HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.



Roth-Strasse

Konrad-Strasse

Mayer-Franken-Strasse

Mayer-Franken-Strasse

Bayreuther-Strasse

WR, O

WR, O

WR, O

WA, O

WA, O

WA, O

WA, O

2359/29

2359/28

2359/24

2350/2

2333

2334

2334/3

2334

2335/1

2335/2

2335/3

2334

2334/4

2334/4

2302/1

2305

2300

2300

2300

2300

2300

2300

2300

2298

2296

2294

2292

2291/1

2290

2287/1

2785

2290

2290

2295

2290

2290

2290

2290

2334/5

2334/6

U+I

U+I

U+I

U+I

U+I

U+I

U+I

U+I

I+O G

U+I G

U+I

U+I